

Übersicht über zentrale Änderungen in der 29. CoBeLVO

Die 29. CoBeLVO Verordnung tritt am 4. Dezember 2021 in Kraft und mit Ablauf des 1. Januar 2022 außer Kraft. Mit der Verordnung werden die Bund Länder Beschlüsse vom 2. Dezember 2021 und die damit erforderlichen verschärften Maßnahmen umgesetzt.

I. Allgemeine Regelungen

Einführung einer 2G+-Regelung

Der Zugang zu den Innenbereichen zahlreicher Einrichtungen und Veranstaltungen ist nur noch geimpften oder genesenen Personen oder diesen gleich gestellten Personen möglich, die zusätzlich noch über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen müssen (2G+-Regelung).

Ausnahmen hiervon bestehen für Minderjährige:

- Kinder bis 12 Jahre und 3 Monaten gelten nach wie vor als geimpft und benötigen auch keinen zusätzlichen Testnachweis.
- Ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen – trotz der 2G+-Regelung – keinen zusätzlichen negativen Testnachweis.
- Ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, dürfen (bis zu einer Höchstanzahl von 25) ebenfalls anwesend sein, wenn sie einen aktuellen Testnachweis vorweisen können (3 G Regel)

In den Bereichen, in denen grundsätzlich die 2G+-Regelung gilt, entfällt die zusätzliche Testpflicht ausnahmsweise für alle geimpften, genesenen oder gleichgestellten Personen (also auch für die Volljährigen) dann, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird, d.h. die Maske von allen anwesenden Personen auch nicht zeitweise – z. B. für den Verzehr von Speisen und Getränken - abgelegt wird.

Personen, die bereits eine Booster-Impfung erhalten haben, sind von der 2G+ Testpflicht ausgenommen.

Die 2G+-Regelung gilt in folgenden Bereichen:

- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen,
- körpernahe Dienstleistungen, bei denen die Maske nicht getragen werden kann,
- Innengastronomie,
- Erbringung präsenster sexueller Dienstleistungen,

- Hotels und Beherbergungsbetriebe,
- Reisebus- und Schiffsreisen,
- Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport im Innenbereich,
- Innenbereich von Schwimmbädern und Thermen,
- Innenbereich von Kinos, Theatern, Konzerthäusern, Kleinkunsthäusern und ähnlichen Kultureinrichtungen,
- den Innenbereich von Freizeiteinrichtungen,
- Spielhallen und Spielbanken,
- den Innenbereich von Zoos,
- den außerschulischen Musik- und Kunstunterricht im Innenbereich,
- den Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur im Innenbereich,
- Innenbereich von Museen und Ausstellungen.

2 G im Außenbereich

Im Außenbereich gilt die 2G-Regelung. Ausnahmen von diesen Regeln gibt es für Kinder unter 12 Jahren, die keinen Test benötigen, sowie für ungeimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre. Für Letztere gilt die 3G-Regel.

II. Konkrete Änderungen (Auswahl)

Im Einzelnen wurden insbesondere folgende Regelungen nunmehr in der 29. Verordnung vorgesehen:

§ 3 Allgemeine Schutzmaßnahmen, Begriffsbestimmungen

Ausnahmen von der Maskenpflicht und dem Abstandsgebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter § 3 Abs. 3 Nr. 4: Es ist weiterhin für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Ausnahme von Abstandsgebot in der Maskenpflicht vorgesehen, jedoch geht dieses nur noch, solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht. Die Option, dass die Maskenpflicht und das Abstandsgebot entfallen dürfen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden, wurde gestrichen.

Testnachweise § 3 Abs. 5

Zulässig für den Testnachweis ist nunmehr wie gehabt der 48 Stunden gültige PCR-Test (§ 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2) sowie Tests gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 7 SchAusnahmV.

Ein Testnachweis kann somit wie folgt erbracht werden:

- Testung vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der Adressat der konkreten Schutzmaßnahme ist (**beobachteter Selbsttest**): Ein beobachteter Selbsttest ist sowohl für minderjährige als auch für volljährige Personen zulässig. Über diesen Test darf keine Bescheinigung erstellt werden. Der negative Test gilt nur an dem Ort, an dem die Testung beaufsichtigt wurde.
- Testung durch **fachkundiges Personal** im Rahmen der **betrieblichen Testung**: Eine Bescheinigung über das Testergebnis kann vom Arbeitgeber dann ausgestellt werden, wenn die zugrundeliegende Testung im Rahmen der betrieblichen Testung durch Personal erfolgt, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt. Es gilt ein Vier-Augen-Prinzip, d.h. die Testung muss von einer weiteren Person durchgeführt oder vor Ort überwacht werden. Ein solcher Testnachweis kann auch außerhalb der Arbeitsstätte genutzt werden, z.B. im ÖPNV.
- Testung durch **Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung**: Die Testung kann insbesondere durch Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, Teststellen von Rettungs- und Hilfsorganisationen, kommunal betriebene Teststellen sowie private Teststellen, die vom öffentlichen Gesundheitsdienst mit der Durchführung von Testungen beauftragt wurden, vorgenommen werden. Es darf ein 3G-fähiger Testnachweis erstellt werden.
- Außerdem kann der Testnachweis durch einen PCR-Test erbracht werden

Kinder bis 12 Jahre unterliegen nicht der Testpflicht, § 3 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2.

Geimpfte und Genesene Personen unterliegen der Testpflicht nur, wenn dieses in der Verordnung konkret angeordnet ist. Personen, die eine Auffrischungsimpfung nachweisen können, unterliegen nicht der Testpflicht, § 3 Abs. 6.

Verantwortlichkeit: Neu eingefügt wurde § 3 Abs. 10

(10) Soweit in dieser Verordnung das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 angeordnet ist oder die Teilnahme an einem Angebot oder die Nutzung oder der Besuch von Einrichtungen eine Immunisierung voraussetzt, obliegt den nutzenden Personen der jeweiligen Angebote die Einhaltung und den anbietenden Personen oder Einrichtungen die Kontrolle dieser Pflichten.

Personenbegrenzung für nicht immunisierte Personen im öffentlichen Raum, § 4 Abs. 1

Entsprechend der Vorgaben der Bund-Länder-Beschlüsse gilt für nicht immunisierte Personen im öffentlichen Raum: Es ist nur Kontakt zu lässig mit Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens 2 Personen eines weiteren Hausstandes. Kinder bis zum 14. Lebensjahr zählen nicht mit.

3 G für Verwaltungsbesuche

Neu eingefügt wurde Paragraf § 4 Abs. 5:

(5) In Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung gilt unbeschadet des Selbstorganisationsrechts des Landtags in geschlossenen Räumen für Besucherinnen und Besucher die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1.

Damit haben die Verwaltung nunmehr eine Rechtsgrundlage, um von nicht immunisierten Besucherinnen und Besuchern einen Test zu verlangen. Die Landesregierung ist damit einer Forderung der kommunalen Spitzenverbänden nachgekommen.

Bestattungen, § 4 Abs. 9

Bei Bestattungen gilt nunmehr durchgängig die Maskenpflicht (zuvor konnte diese entfallen, wenn unter Wahrung des Abstandsgebotes ein fester Platz eingenommen werden konnte).

Veranstaltungen, § 5

Innenbereich (geschlossene Räume)

Für Veranstaltungen im Innenbereich gilt nunmehr 2G-Plus. D.h., teilnehmen können grundsätzlich nur geimpfte, genesen oder diesen gleichgestellte Personen. Für nicht immunisierte Minderjährige wurde nunmehr eine Personenbegrenzung auf bis zu 25 eingeführt, § 5 Abs. 1 Satz 2.

Für diesen Personenkreis gilt

- die Maskenpflicht (kann entfallen beim Verzehr von Speisen und Getränken)
- Kontakterfassungspflicht
- Testpflicht - auch für geimpfte, genesen oder diesen gleichgestellten volljährigen Personen.

Die Testpflicht kann entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird.

Weihnachtsmärkte = Veranstaltungen im Freien unter 1000 Zuschauerinnen und Zuschauern, § 5 Abs. 4

Es gilt 2G. Teilnehmen dürfen nur geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen. Darüber hinaus können auch nicht immunisierte Minderjährige in unbegrenzter Personenzahl teilnehmen.

Es gilt die Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken).

Weitere Schutzmaßnahmen können angeordnet werden.

Veranstaltungen im Freien unter 1000 Zuschauerinnen und Zuschauer mit festen Sitzplätzen oder auf Basis einer Einlasskontrolle oder auf Basis zuvor gekaufte Tickets, § 5 Abs. 2

Teilnehmen dürfen nur geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen. Zudem dürfen in unbegrenzter Zahl nicht immunisierte Minderjährige teilnehmen, sofern diese über einen Testnachweis verfügen.

Es gelten.

- Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken)
- Kontakterfassungspflicht

Großveranstaltungen (Innenbereich oder im Freien); § 5 Abs. 3

Nehmen mehr als 1000 Personen teil, ist die zulässige Höchstzahl der Zuschauerinnen oder Zuschauer bzw. Teilnehmerinnen oder Teilnehmer auf 30 % der Gesamtkapazität zu beschränken. In geschlossenen Räumen gilt zudem eine Zuschauer- oder Teilnehmerobergrenze von 5000 Personen und im Freien eine Obergrenze von 10.000 Personen.

Religionsausübung, § 6

Der bisherige § 6 Abs. 4, wonach das Abstandsgebot entfallen durfte, wenn nur immunisierte Personen teilnehmen und die Maske bei Einnahme eines festen Sitzplatzes entfallen durfte, wurde gestrichen. In geschlossenen Räumen gilt nunmehr durchgängig das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.

Für Veranstaltungen von Religion und Glaubensgemeinschaften, die im Freien stattfinden, gilt nur noch die Maskenpflicht. Die zuvor normierte Testpflicht wurde gestrichen; § 6 Abs. 4.

Gewerbliche Einrichtungen, § 7 Abs. 1

2 G: Zugang nur noch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten Personen. Nicht immunisierte minderjährige erhalten Zugang, sofern sie über einen Testnachweis verfügen.

Es gelten das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.

Die Betreiber der Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflichten durch geeignete Maßnahmen stichprobenartig zu kontrollieren.

Ausnahmen

Nicht unter die 2 G-Regelung fallen folgende Betriebe oder Einrichtungen des täglichen Bedarfs:

- Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, Getränkemärkte, Verkaufsstände auf Wochenmärkten, soweit sie Lebensmittel oder Waren des täglichen Bedarfs anbieten,
- Apotheken, Sanitätshäuser,
- Drogerien, Reformhäuser, Babyfachmärkte,
- Optiker, Hörakustiker,
- Tankstellen,
- Buchhandlungen und Stellen des Zeitungsverkaufs,
- Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte;
- Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte und
- der Großhandel.

Personenbegrenzung

In geschlossenen Räumen gilt eine Personenbegrenzung auf 10 m² Verkaufsfläche pro Kundin oder Kunde.

Öffentliche Einrichtungen, § 7 Abs. 2

3 G: In geschlossenen Räumen gelten

- das Abstandsgebot
- die Maskenpflicht
- die Personenbegrenzung auf höchstens eine Besucherin oder ein Besucher auf 10 m² Besucherfläche
- die Testpflicht.

Gastronomie, § 9

- § 9 Abs. 1: In geschlossenen Räumen gilt 2G+. Für nicht immunisierte Minderjährige gilt eine Personenbegrenzung auf 25.

Es gelten

- die Maskenpflicht (entfällt am Platz)
- die Kontakterfassungspflicht
- die Testpflicht (auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen).

- § 9 Abs. 2: Für Abholsituationen in geschlossenen Räumen gilt 2G. Nicht immunisierte Minderjährige dürfen mit Testnachweis als Kundinnen und Kunden anwesend sein. Es gilt die Maskenpflicht.

- § 9 Abs. 3 Außenbereich: Es gilt 2G. Nicht immunisierte Minderjährige können mit Testnachweis anwesend sein.

Es gelten

- die Maskenpflicht für Gäste und Personal (für Gäste entfällt diese am Platz)
- die Kontakterfassungspflicht.

Hotellerie Beherbergungsbetriebe, § 10

Es gilt 2G+.

Reisebus- und Schiffsreisen, § 11

2G+ und Begrenzung auf höchstens 25 nicht immunisierte Minderjährige.

Bei mehrtägigen Reisen sollen alle 72 Stunden erneute Testung vorgenommen werden. Diese entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird

Sport, § 12

Innenbereich, § 12 Abs. 1

Im Innenbereich gilt die 2G+-Regelung. Teilnehmen dürfen geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen. Volljährige geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen benötigen zusätzlich einen Testnachweis. Darüber hinaus dürfen bis zu 25 Minderjährige teilnehmen, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Diese benötigen ebenfalls einen Testnachweis.

Die Beschränkung gilt nicht für Personen, die von der Regelung des Paragraphen 28 b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz erfasst sind, sofern sie sich nicht selbst sportlich betätigen.

Außenbereich, § 12 Abs. 2

Sport im Außenbereich ist auch für nicht immunisierte Personen zulässig. Es gilt für diese die Kontaktbeschränkung nach § 4 Absatz ein Satz 6. Nicht immunisierte volljährige Personen dürfen nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens mit zwei Personen eines weiteren Hausstandes gemeinsam im Außenbereich Sport treiben. Hinzukommen dürfen dabei jedoch (unbegrenzt) immunisierte Personen.

Die Beschränkungen gelten nicht für Personen, die von der Regelung des Paragraphen 28 b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz erfasst sind, sofern sie sich nicht selbst sportlich betätigen (z. B. für beruflich tätige Trainerinnen und Trainer sofern sie sich selbst nicht sportlich betätigen).

Schwimm und Spaßbäder, Thermen und Saunen, § 12 Abs. 3

Es gilt 2G+. Nicht immunisierte Minderjährige dürfen ebenfalls anwesend sein.

Es gelten

- eine Kapazitätsbegrenzung auf 50 % der sonst üblichen Besucherhöchstzahl
- die Testpflicht auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen
- die Kontakterfassungspflicht.

Freizeit, § 13

Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätze und ähnliche Einrichtungen (Abs. 1)

2G+ im Innenbereich.

Es gelten

- eine Kapazitätsbegrenzung auf 50 % der sonst üblichen Besucherhöchstzahl
- die Maskenpflicht, soweit die Art des jeweiligen Freizeitangebots dies zulässt (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken oder bei der eigenen sportlichen Betätigung)
- die Kontakterfassungspflicht
- die Testpflicht, die im Innenbereich auch für geimpfte, genesen oder diesen gleichgestellte volljährige Personen gilt. Die Testpflicht kann entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird.

Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen (Abs. 2)

2G+

Es gelten

- die Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken)
- die Kontakterfassungspflicht
- die Testpflicht auch für geimpfte und genesene oder diesen gleichgestellte Personen. Die Testpflicht kann entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird.

Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen (Abs. 3)

2G+

Es gelten

- eine Kapazitätsbegrenzung auf 50 % der sonst üblichen Besucherhöchstzahl
- die Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken oder wenn ein fester Platz eingenommen wird)
- die Kontakterfassungspflicht
- die Testpflicht, die im Innenbereich auch für geimpfte, genesen oder diesen gleichgestellte volljährige Personen gilt. Die Testpflicht kann entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird.

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege § 15

Neu eingefügt wurde § 15 Abs. 2

(2) Soweit es die besonderen Umstände vor Ort rechtfertigen, können durch Allgemeinverfügung der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, auch organisatorische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Regelbetriebes getroffen werden. Organisatorische Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 können z.B. konstante Angebots- bzw. Personalzuordnungen sein, die aber nicht einer pädagogischen Gruppe entsprechen müssen. Zugunsten der Umsetzung der organisatorischen Maßnahmen kann das Betreuungsangebot in den Bring- und Holzeiten eingeschränkt werden. Sofern Spielräume für die Ausgestaltung organisatorischer Maßnahmen innerhalb der Einrichtungen gewährt sind, sind diese im Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss) auszugestalten. Werden, etwa auf Grundlage des § 24, Betreuungsangebote über Maßnahmen nach Satz 1 hinaus eingeschränkt, ist eine Notbetreuung nach den Sätzen 5 bis 7 zuzulassen.

Es gilt wieder die Maskenpflicht für Jugendliche und Erwachsene in der Einrichtung, die jedoch während der pädagogischen Interaktion entfallen kann (§ 15 Abs. 3).

Neu eingefügt wurde § 15 Abs. 3 Satz 4: Im Rahmen der Betreuung von Schulkindern in den Räumlichkeiten der Einrichtung gilt die Maskenpflicht für diese Kinder sowie das Personal sowohl in als auch außerhalb der pädagogischen Interaktion, soweit durch die Interaktion im Einzelfall nicht un-

durchführbar wird. Dies gilt auch im Falle einer gemeinsamen Betreuung von nicht schulpflichtigen und schulpflichtigen Kindern.

Zudem wurden Regelungen bezüglich einer möglichen Wahl des Elternausschusses per Briefwahl, für Elternversammlungen in den Einrichtungen und die Wahlen der Mitglieder des Elternausschusses etc. und die Sitzungen des Kitabeirates getroffen.

Außerschulischer Musik- und Kunstunterricht, § 16 Abs. 5

Es gilt im Innenbereich 2G+. Es können zudem bis zu 25 nicht immunisierte Minderjährige teilnehmen.

Es gelten

- die Maskenpflicht
- die Testpflicht auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen. Die Testpflicht kann entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird.

Kultur, § 17

Es gilt im Innenbereich 2G+. Nicht immunisierte Minderjährige können mit bis zu 25 Personen teilnehmen.

Es gelten

- die Maskenpflicht
- die Testpflicht auch für geimpfte, genesen oder diesen gleichgestellte volljährige Personen. Die Testpflicht kann entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird.